

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Art.L1122-11, L1122-12 und L1122-13 des K.L.D.D. vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 16. November 2016 zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren die HH. MARAITE Joseph, **Bürgermeister**, CORNELLY Karl-Heinz, Frau DHUR Marion, KLEIS André, **Schöffen**, STELLMANN Alain, Frau HILLEN Marianne, Frau KALBUSCH Claudine, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, Frau HOUSCHEID Sonja und GENNEN Jerome,  
**Gemeinderatsmitglieder.**

P. SCHÖSSLER, Generaldirektor.

Abwesend: Frau PLOTTE Juliette (entschuldigt).

**In öffentlicher Sitzung.**

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2016 - Annahme.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau DHUR), das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 2016 anzunehmen.

Punkt 2.- FINOST – Ordentliche Generalversammlung vom 14. Dezember 2016.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 14. Dezember 2016 eingetragenen Punkt zu geben, so wie dieser in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen ist;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 14. Dezember 2016 wiederzugeben;
- 3) das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen FINOST mindestens drei Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 3.- ORES Assets - Generalversammlung vom 15. Dezember 2016.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 15. Dezember 2016 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26. März 2014 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 15. Dezember 2016 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 4.- SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 20. Dezember 2016.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 20. Dezember 2016 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 20. Dezember 2016 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 5.- VIVIAS – Interkommunale Eifel – Zweite Generalversammlung vom 19. Dezember 2016.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 19. Dezember 2016 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die vom Gemeinderat durch Beschluss vom 28. Januar 2013 beziehungsweise 29. Oktober 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der zweiten Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 19. Dezember 2016 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung an die VIVIAS – Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 6.- VIVIAS – Gemeindegarantie.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. – Die Bürgschaft für die Rückzahlung der Hauptsumme, Zinsen, Provisionen und Nebenkosten der Anleihe der Interkommunalen VIVIAS bei der Belfius Bank zwecks Erweiterung des Seniorenheims Hof Bütgenbach in Höhe von 449.635,42 € (13,22 % von 3.400.000,00 €) zu übernehmen;

Artikel 2. – Die Übernahme der Bürgschaft erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinden Amel, Bütgenbach, Büllingen und St. Vith ebenfalls entsprechend dem im Antrag angeführten Verteilerschlüssel ihre Bürgschaftsleistung übernehmen.

Artikel 3. – Der Gemeinderat verpflichtet sich, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Artikel 4. – Der Gemeinderat erteilt der Belfius Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, bei ihren jeweiligen Fälligkeiten anteilmäßig vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Bei einem Zahlungsrückstand eines Teils oder des gesamten geschuldeten Betrags werden Verzugszinsen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung anteilmäßig angerechnet, die gemäß Artikel 15 der Gesetzgebung für Dienstleistungsmärkte berechnet werden und dies für den gesamten Zeitraum des Zahlungsausfalls.

Artikel 5. – Der Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2011 betreffend Vivias-Gemeindegarantie wird aufgehoben.

Artikel 6. – Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Belfius Bank sowie der Interkommunalen Vivias zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Artikel 7. – Des Weiteren wird dieser Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Gemeinden Amel, St. Vith, Büllingen und Bütgenbach informationshalber übermittelt.

Artikel 8. – Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 7.- A.I.D.E. – Strategische Generalversammlung vom 19. Dezember 2016.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19. Dezember 2016 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19. Dezember 2016 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 8.- A.I.D.E. – Außerordentliche Generalversammlung vom 19. Dezember 2016.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19. Dezember 2016 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 19. Dezember 2016 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 9.- Genehmigung eines Sonderzuschusses zugunsten des Sozialunternehmens  
----- „Dabei“ VoG für die Jahre 2017 und 2018.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

- 1) dem Sozialunternehmen „Dabei“ VoG, Alter Wiesenbacher Weg 6 in 4780 St. Vith für die Jahre 2017 und 2018 ein Sonderzuschuss in Höhe von jeweils 5.000,00 € zu gewähren;
- 2) Vorerwähnter Betrag ist zur Bestreitung der Unkosten für die Sammlung und Entsorgung des Sperrmülls in der Gemeinde Burg-Reuland zu verwenden.

Punkt 10.- Einrichtung eines Aussichtspunktes auf der Anhöhe zwischen Oberhausen  
----- und Lascheid: Genehmigung des Projektes, der Schätzkosten und der Vergabeart.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig;

- 1) Die Einrichtung eines Aussichtspunktes auf der Anhöhe zwischen Oberhausen und Lascheid entsprechend der überarbeiteten Projektkartei Nr. 4.3.f. des Kommunalen Naturentwicklungsplans (KNEP) der Gemeinde Burg-Reuland zu genehmigen;
- 2) Die Schätzkosten in Höhe von 8.000,00 € (inkl. MwSt) zu genehmigen;
- 3) Die Arbeiten zur Realisierung des Projektes werden auf Rechnung vergeben;
- 4) Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 11.- Pflege und Unterhalt des Radwanderweges zwischen Auel und Lengeler:  
----- Genehmigung eines Dienstleistungsauftrags, der Kostenschätzung, der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Den Dienstleistungsauftrag für das Jahr 2017 zur Pflege und zum Unterhalt des Radwanderweges zwischen Auel und Lengeler gemäß vorerwählter Leistungsbeschreibung zu genehmigen;
- 2) die Kostenschätzung in Höhe von 10.000,00 €, zzgl. MwSt., zu genehmigen;
- 3) als Vergabeart dieses Auftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen.

Punkt 12.- Fusion der Kapelle Weisten mit der Kirchenfabrik Aldringen -  
----- Kenntnisnahme des Gutachtens des Gemeindegremiums vom 25. Oktober 2016.  
-----

DER GEMEINDERAT

NIMMT das Gutachten des Gemeindegremiums vom 25. Oktober 2016 ZUR KENNNTNIS.

Punkt 13.- Festlegung der Anwerbungsbedingungen für die Einstellung eines  
----- vertraglichen Mitarbeiters für den Bauhof.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

- 1) Einen vertraglichen Gemeindearbeiter ab 1. März 2017 einzustellen;
- 2) folgende Anwerbungsbedingungen festzulegen:

#### Allgemeine Zulassungsbedingungen

Die Kandidaten müssen:

- Belgier oder Bürger der Europäischen Union oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sein;
- eine gründliche Kenntnis der deutschen Sprache haben;
- von guter Führung sein und die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
- den Milizgesetzen genügen;
- den Besitz der für das auszuübende Amt erforderlichen körperlichen Eignung durch ein weniger als 6 Monate altes arbeitsmedizinisches Attest nachweisen,
- mindestens achtzehn Jahre alt sein;

#### Besondere Bedingungen:

Die Kandidaten müssen:

- Inhaber sein des Abschlusszeugnis der Unterstufe des technischen oder berufsbildenden Sekundarunterrichtes (oder ein gleichwertiger Studiennachweis) oder eines Gesellenzeugnis oder aber eine nützliche Berufserfahrung von 6 Jahren nachweisen. Ausländische schulische und mittelständische Nachweise werden bei der Anwerbung nur berücksichtigt, wenn eine Gleichstellungsbescheinigung vorliegt,

- eine mündliche Prüfung bestehen (mind. 60 % der Punkte), bestehend aus einem Jury-Gespräch zur Überprüfung der fachlichen Qualifikation sowie der erworbenen Kenntnisse der Technik und der beruflichen Eignung.

Es wird erwartet, dass die Bewerber

- im Besitz des Führerscheines der Klasse C sind oder sich verpflichten, diesen innerhalb von 6 Monaten nach der Einstellung zu erwerben;
- alle anfallenden Arbeiten nach einer Einarbeitungszeit verrichten können;

Von Vorteil sind

- Erfahrung im Grünbereich;
- handwerkliche Fähigkeiten.

Nachstehende Unterlagen sind vorzulegen

- Bewerbungsschreiben;
- Lebenslauf;
- Leumundszeugnis;
- Auszug aus der Geburtsurkunde;
- Wohnsitz- und Nationalitätsbescheinigung;
- durch die Arbeitsmedizin ausgestelltes ärztliches Attest.

- 3) die Anwerbung wird durch einen öffentlichen Bewerbungsauftrag vorgenommen. Der Bewerbungsauftrag hat eine Mindestdauer von fünfzehn Tagen.
- 4) Der Gemeinderat beauftragt das Gemeindegremium mit der Zusammenstellung der Prüfungsjury und der Durchführung des Anwerbungsverfahrens.

Punkt 14.- Kostenanschlag der nicht bezuschussbaren Arbeiten in den  
----- Gemeindegewaldungen – Jahr 2017.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig oben genannten Kostenanschlag Nr.SN.824/2/2017 in Höhe von 20.000,00 Euro, MWSt. einbezogen, anzunehmen und im Haushalt 2017 vorzusehen.

Punkt 15.- Haushaltsabänderung Nr.2 der Kirchenfabrik Oudler für das Jahr 2016:  
----- Billigung.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1.- die Haushaltsabänderung Nr.2, welche von der Kirchenfabrik Oudler am 24.10.2016 beschlossen wurde, wird gebilligt.

Art.2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Oudler;
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 16.- Kirchenfabrik Crombach-Weisten – Haushalt 2017: Gutachten.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den Haushalt 2017, was die Kirche Weisten anbelangt, günstig zu begutachten;
- 2) diesen Beschluss an die Stadt zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 17.- Festlegung der Gebühren: Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im  
----- Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw.: Containern für das Jahr 2017.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 8 JA-Stimmen bei 4 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN

VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.3b bzw. Art.4 seines Beschlusses vom 18. Dezember 2009 betreffend Festlegung einer Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für das Jahr 2017 wie folgt festzulegen :

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2017 eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2. : Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3. : Die Gebühr wird für das Jahr 2017 wie folgt festgelegt :

Verkauf von :

- Müllsäcke für den Restmüll (60 Liter) : 1,50 €/Müllsack (unverändert)
- Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter) : 0,50 €/Müllsack (unverändert)
- Container (140 L) für Biomüll : 110,00 €/jährlich
- Container (240 L) für Restmüll : 125,00 €/jährlich
- Container (360 L) für Restmüll : 160,00 €/jährlich
- Container (770 L) für Restmüll : 305,00 €/jährlich

Artikel 4.-

\* Haushalte mit 1 bis 5 Personen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken.

\* Haushalte mit 6 und mehr Personen erhalten pro Jahr 2 Rollen von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 2 Rollen von je 10 Restmüllsäcken.

\* Zweitwohnungen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken.

\* Menschen mit Inkontinenzproblemen erhalten pro Halbjahr fünf Rollen von je zehn Restmüllsäcken GRATIS und zwar nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Artikel 5.- Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 6.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 7.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.

Artikel 8.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 18.- Steuer auf Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten  
----- Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2017.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) Artikel 1.- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“ versteht man :

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschrieben und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).
- Polyethylen-Tüten :
  - \* mit Aufschrift der Gemeinde (\*),
  - \* mit einem Mindestinhalt von 60 L.
- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man:

1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbekken, ...).

3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.

4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.

5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

#### Artikel 2.

Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2017 eine jährliche Steuer auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten gewöhnlichen Dienstes erhoben.

#### Artikel 3.

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

#### Artikel 4.

Die Steuer für das Jahr 2017 wird wie folgt festgelegt:

- für alleinstehende Personen : 100,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen : 50,00 € mit einem Zusatz von 50,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung : 70,00 €/Jahr
- Ferienhaus/Ferienwohnung : 45,00 €/Jahr
- Campingplatz : 8,00 € pro Stellplatz/Jahr
- Hotel : 8,00 € pro Bett/Jahr
- Betriebe : 45,00 € pro Betrieb/Jahr
- Ferien –und Jugendlager : 0,12 € pro Person/Tag

#### Artikel 5.

Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegkollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

#### Artikel 6.

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

#### Artikel 7.

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

#### Artikel 8.

Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E. 040/363-03 gebucht.

#### Artikel 9.

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 19.- Antrag der Kirchenfabrik Thommen-Grüfflingen auf finanzielle  
----- Unterstützung für die Erneuerung der Heizungsanlage der Kirche  
Grüfflingen: 2014.

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der Kirchenfabrik Thommen-Grüfflingen für das Jahr 2014 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 31.839,94 Euro x 40 % = **12.735,98 Euro** an oben genannten Arbeiten zu gewähren ;
- 2) den diesbezüglichen Zuschuss nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen auszuführen.

Punkt 20.- Antrag der Kirchenfabrik Thommen-Grüfflingen auf finanzielle  
----- Unterstützung für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Kirche  
Grüfflingen: 2015.

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der Kirchenfabrik Thommen-Grüfflingen für das Jahr 2015 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 11.218,39 Euro x 40 % = **4.487,36 Euro** an oben genannten Arbeiten zu gewähren ;
- 2) den diesbezüglichen Zuschuss nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen auszuführen.

Punkt 21.- Antrag der VoG Dorfsaal Oudler auf Schenkung eines Baugeländes der  
----- Gemeinde Burg-Reuland zwecks Bau eines Dorfsaales - Prinzipbeschluss.

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Der unentgeltlichen Abtretung eines Teils der Parzelle GEM 2 (Thommen), Flur I, Nr. 105R an die VoG Dorfsaal Oudler zwecks Baus eines Dorfsaales prinzipiell zuzustimmen;
- 2) Vorerwähnte Zustimmung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und sofern diese von einer Rückforderung des ausgezahlten Zuschusses an die Gemeinde Burg-Reuland für den Teil der unentgeltlich abzutretenden Parzelle absieht;
- 3) Eine definitive Beschlussfassung erfolgt nach Vorlage von Bau- und Teilungsplänen, die durch die VoG Dorfsaal Oudler beizubringen sind;



- 4) Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung ergeht an den Antragsteller sowie an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Punkt 22.- Wohlergehen der Tiere: Aktionsplan des öffentlichen Dienstes der  
----- Wallonie. Beteiligung der Gemeinde Burg-Reuland.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Sich dem Aktionsplan (1. Dezember 2016 bis 1. Oktober 2017) des öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Begrenzung der Anzahl streunender Katzen auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland mittels Sterilisation anzuschließen und das „Règlement intelligent“ anzunehmen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Vereinbarung, die mit der/den zur Mitarbeit bereiten Tierärzten/-ärztinnen abzuschließen ist, zu unterzeichnen.

Artikel 3: Im Haushalt 2017 einen Betrag von insgesamt 5.000,00 € (Kostenerstattung an die Tierärzte) für Sterilisationsmaßnahmen im Laufe des Jahres 2017 vorzusehen.

Punkt 23.- Bezeichnung der ordentlichen Mitglieder, der Ratsmitglieder und des  
----- Vorsitzenden der ÖKLE – Anpassung der im Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Januar 2013 verabschiedeten Mitgliederliste.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Den Rücktritt von Frau DHUR Marion, wohnhaft in 4790 Steffeshausen, Dorflindenstr. 21, als effektives Mitglied der ÖKLE anzunehmen;
- 2) Frau Claudine KALBUSCH, bislang Ersatzmitglied von Frau Dhur, wird fortan Ersatzmitglied für Herrn Jerome GENNEN;
- 3) Gegenwärtige Beschlussfassung wird den zuständigen Instanzen der Wallonischen Region informationshalber übermittelt.

Punkt 24.- Interkommunales Bestattungszentrums NEOMANSIO - strategische  
----- Generalversammlung vom 21. Dezember 2016.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 21. Dezember 2016 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26. April 2016 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 21. Dezember 2016 wiederzugeben;
- 3) das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen NEOMANSIO mindestens drei Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 25.- Sanierung und Ausbau der Schulsporthalle Burg-Reuland – Aufnahme einer  
----- Anleihe sowie Genehmigung des Sonderlastenheftes – Ersetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Oktober 2016.

-----  
DER GEMEINDERAT;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Vergeben wird ein Auftrag über den Abschluss eines Darlehens gemäß nachstehender Kategorie:

1. Betrag: 300.000,00 Euro

2. Laufzeit 20 Jahre
3. Variabler Zinssatz, Zinsneuberechnungszeitraum alle fünf Jahre
4. Periodizität der Kapitaltilgung und der Zinsanrechnung: halbjährlich für die Zinsen und jährlich für das Kapital
5. Kapitalrückzahlung: gleiche Tranchen  
Der Zeitraum der Zins- und Reservierungsprovisionenanrechnung auf die Krediteröffnung (= Abhebungszeitraum) ist vierteljährlich.

**Artikel 2.-** Der berechnete Auftragsumfang beläuft sich auf 300.000,00 Euro.

**Artikel 3.-** Angesichts seines Umfangs wird der in Artikel 1 erwähnte Auftrag nach Beratung mit mehreren Kreditinstituten im Wege eines nicht öffentlichen Verhandlungsverfahrens gemäß Art. 26 § 1 Buchst. a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 vergeben.

**Artikel 4.-** Der Auftrag erfolgt gemäß beiliegendem Lastenheft, wobei der Auftraggeber auf die Auszahlung von Negativzinsen verzichtet, sollte dieser Fall eintreten.

**Artikel 5.-** Gegenwärtige Beschlussfassung ersetzt den Beschluss des Gemeinderates vom 25. Oktober 2016 betreffend Sanierung und Ausbau der Schulsporthalle Burg-Reuland – Aufnahme einer Anleihe sowie Genehmigung des Sonderlastenheftes.

Punkt 26.- Öffentlicher Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2016 –  
----- Festlegung der Verkaufsbedingungen.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1.-** Entsprechend dem allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Region und gemäß dem Vorschlag des Forstamtes St.Vith ca 423 Festmeter Brennholz in 18 Losen zu verkaufen.

**Artikel 2.-** Die für den Holzverkauf vom 05.10.2016 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

**Artikel 3.-** Der Verkauf erfolgt ausschließlich durch Überbieten. Geboten werden Preise pro Festmeter. Das Überbieten muss mindestens 1,00 Euro betragen.

**Artikel 4.-** Sowohl Privatpersonen als auch Betriebe können als Ansteigerer auftreten. Die Privatpersonen müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend. Die Betriebe müssen ihren Firmensitz in der Gemeinde haben.

**Artikel 5.-** Für die Lose 1 bis 17 muss die Fällung und Abfuhr bis zum 30. April 2017 beendet sein. Für das Los 18 hat die Fällung und die Abfuhr bis zum 31. Januar 2017 zu erfolgen. Die bis zu diesen Zeitpunkten nicht abtransportierten Holzlose verfallen der Gemeinde. Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen. Zudem informiert der Ansteigerer den zuständigen Förster mindestens 24 Stunden im Voraus über den Beginn der Holzwerbung.

**Artikel 6.-** Zahlungen innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Verkauf. Im Falle von Nichtzahlung dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

**Artikel 7.-** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 27.- AIVE – Außerordentliche Generalversammlung vom 21. Dezember 2016.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der AIVE vom 21. Dezember 2016 eingetragenen Punkt zu

- geben, so wie dieser in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen ist;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 beziehungsweise 29. Oktober 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der AIVE vom 21. Dezember 2016 wiederzugeben.
  - 3) das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei Tage vor der Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 28.- AIVE – Strategische Generalversammlung vom 21. Dezember 2016.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIVE vom 21. Dezember 2016 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 beziehungsweise 29. Oktober 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung der AIVE vom 21. Dezember 2016 wiederzugeben.
- 3) das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei Tage vor der Abhaltung der strategischen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 29.- Fragen an das Gemeindegremium.

---

Das Gemeindegremium beantwortet Fragen in Bezug auf: Stand der Dinge Anbringung LiDAR, Bürgerversammlung in Lascheid bezüglich Durchführung Straßenarbeiten, Öffnung Benzinweg Espeler und Bürgerumfrage zur Internet-Anbindung.

Der Generaldirektor,  
P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,  
J. MARAITE

---